

Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit der Europa-Universität Flensburg (Studienqualifikationssatzung 2022)

Vom 10. Januar 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 10. Januar 2022

Aufgrund § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 15. Dezember 2021 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 15. Dezember 2021 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienqualifikationen
- § 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Neben der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den einzelnen Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge sind die in § 2 aufgeführten praktischen Tätigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen sind in § 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Einschreibordnung geregelt.

§ 2 Studienqualifikationen

In den einzelnen Studiengängen beziehungsweise Teilstudiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

B.A. Bildungswissenschaften, Teilstudiengang Dänisch	Der Teilstudiengang Dänisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften setzt den Nachweis über Dänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des „Common European Framework of Reference for Languages“ voraus. Alternativ sind als Nachweis das Abitur an einer dänischen Schule, das Abitur an einer dänischsprachigen Schule in Deutschland oder das Abitur eines deutschen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Schule mit Abschluss des Faches Dänisch in der Oberstufe anerkannt.
B.A. Bildungswissenschaften, Teilstudiengang Englisch	<p>Der Teilstudiengang Englisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Notendurchschnitt von 11 Punkten im Fach Englisch in der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss, (Hinweis: Die jeweils erreichten Punkte der letzten vier Halbjahre in der Oberstufe müssen den Mittelwert von 11 Punkten ergeben), 2. ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule, 3. das Erreichen von festgelegten Mindestpunktzahlen bzw. Mindestnoten in einem der folgenden anerkannten Sprachtests: <ol style="list-style-type: none"> a) CAE (C 1 Advanced/Certificate in Advanced English): Grade B b) CPE (C 2 Proficiency/Certificate of Proficiency in English): Grade C c) IELTS Academic (International English Language Testing System): 6,5 (Total Score) d) TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language): 90 Punkte (internet-based). <p>Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Diese Frist gilt nicht für den Notendurchschnitt von 11 Punkten im Fach Englisch in der Oberstufe.</p> <p>Wenn ein nicht aufgeführtes Zertifikat auf Anfrage durch das Fach anerkannt wurde, ist die schriftliche Bestätigung über die Anerkennung der Bewerbung beizufügen.</p>
B.A. Bildungswissenschaften, Teilstudiengang Französisch	<p>Der Teilstudiengang Französisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften setzt den Nachweis über angemessene Französischkenntnisse voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau B1 des „Common European Framework of Reference for Languages“ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELF-/DALF-Zertifikate) 2. Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau A2 des „Common European Framework of Reference for Languages“ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELF-/DALF-Zertifikate) plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn 3. Abitur beziehungsweise zu einem Hochschulstudium berechtigender Schulabschluss an einer Schule im französischsprachigen Raum, 4. Abitur an einer französischsprachigen Schule in Deutschland, 5. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Abschluss des Faches Französisch als Leistungskurs/Profilkurs, 6. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Belegung des Faches Französisch für mindestens drei Jahre plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn.
B.A. Bildungswissenschaften, Teilstudiengang Spanisch	Der Teilstudiengang Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften setzt den Nachweis über angemessene Spanischkenntnisse voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau B1 des „Common European Framework of Reference for Languages“ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELE-Zertifikat), 2. Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau A2 des „Common European Framework of Reference for Languages“ (z.B. durch einen Einstufungstest, DELE-Zertifikat) plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn, 3. Abitur bzw. zu einem Hochschulstudium berechtigender Schulabschluss an einer Schule im spanischsprachigen Raum, 4. Abitur an einer spanischsprachigen Schule in Deutschland, 5. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Abschluss des Faches Spanisch als Leistungskurs/Profilkurs, 6. Abitur eines deutschen Gymnasiums mit Belegung des Faches Spanisch für mindestens drei Jahre plus verbindlicher, kostenfreier Intensivkurs am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg vor Studienbeginn.
B.A. European Cultures and Society	<p>Die Zulassung für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss (Durchschnittswert der letzten vier Halbjahre), 2. ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule, 3. das Erreichen von festgelegten Mindestpunktzahlen bzw. Mindestnoten in anerkannten Sprachtests: <ol style="list-style-type: none"> a) FCE (First Certificate in English): Grade B b) CAE (Certificate in Advanced English): Grade C (bestanden) c) CPE (Certificate of Proficiency in English): Grade C (bestanden) d) IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5 e) TOEFL (Test of English as a Foreign Language): <ol style="list-style-type: none"> aa) Internet-Based Testing: mindestens 90 Punkte (von max. 120) bb) Paper-Based Testing: mindestens 577 Punkte (von max. 677) cc) Computer-Based Testing: mindestens 233 Punkte (von max. 300).
B.A. International Management – BWL	<p>Die Zulassung für den Studiengang International Management – BWL mit dem Abschluss Bachelor of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Notendurchschnitt von mindestens 10 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss (Durchschnittswert der letzten vier Halbjahre), 2. ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule, 3. folgende Nachweise des Niveaus B2: <ol style="list-style-type: none"> a) FCE (First Certificate in English): Mindestnote Grade B, Mindestpunktzahl 173 Punkte b) CAE (Certificate in Advanced English): Grade C (bestanden)

- c) CPE (Certificate of Proficiency in English): Grade C (bestanden)
- d) IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5
- e) TOEFL (Test of English as a Foreign Language):
 - aa) Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte
 - bb) Paper-Based Testing: mindestens 577 Punkte (von max. 677)
 - cc) Computer-Based Testing: mindestens 233 Punkte (von max. 300)

Sprachschwerpunkt Dänisch

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der dänischen Sprache auf dem Level B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:

1. Bewerberinnen und Bewerber ohne sprachliche Vorkenntnisse müssen an einem vorgelagerten, ggfls. kostenpflichtigen Sprachintensivkurs teilnehmen, der mit einem Test endet. Der Test kann einmal wiederholt werden.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die Vorkenntnisse aus mindestens vier Jahren Dänischunterricht an einem deutschen Gymnasium in einem regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ) oder vergleichbaren Institutionen nachweisen, müssen am Test gemäß Nr. 1.) teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist ebenfalls einmal möglich.
3. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Abitur an dänischen Minderheitsgymnasien (z.B. Duborg-Skolen, A. P. Möller-Skolen) abgelegt haben, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.
4. Die Studienleitung der Syddansk Universitet prüft insbesondere das Sprachniveau der Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 2.). Reichen die sprachlichen Fähigkeiten nicht aus, kann zusätzlich die Teilnahme am Sprachintensivkurs verpflichtend auferlegt werden.
5. Alle Zulassungen zum Studium erfolgen unter der Auflage, dass das erforderliche Sprachniveau bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht oder wird der Sprachtest auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Zulassung zu widerrufen. Die bereits erfolgte Immatrikulation ist rückgängig zu machen.
6. Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen. Ein Sprachintensivkurs gemäß a. wird ausschließlich für Studierende im ersten Fachsemester angeboten.

Sprachschwerpunkt Spanisch

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:

1. Anerkannt werden folgende Nachweise des Niveaus A2 oder darüber:
 - a) Diplomas de Español como Lengua Extranjera (DELE)
 - b) The European Language Certificate (TELC) Spanisch
 - c) Certificado de Español Lengua y Uso (CELU)
 - d) UNICert® Zertifikat Spanisch- Schriftliche Abiturprüfung in Spanisch mit mindestens 8 Punkten.
2. Über die Anerkennungsfähigkeit der erbrachten Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss zu Vorlesungsbeginn

	<p>3. Studierende, die keinen der unter Nummer 1. aufgeführten Sprachnachweise zum Vorlesungsbeginn erbringen, können vor Beginn des ersten Semesters an einem Sprachkurs der Europa-Universität Flensburg teilnehmen, der mit einem Test endet. Alternativ wird auch die bestandene Modulprüfung „Spanisch 1“ als gültiger Sprachnachweis anerkannt.</p> <p>4. Sprachnachweise, die während des ersten Fachsemesters an einer anderen Institution erworben werden und den Anforderungen gemäß Nummer 1. entsprechen, werden anerkannt.</p> <p>5. Studierende, die den Sprachnachweis nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbringen, sind mit Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bei Hochschulwechsel bleibt bestehen.</p> <p>6. Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen.</p>
M.A. European Studies	<p>Der Studiengang M.A. European Studies setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Level C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. Das zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird.</p> <p>Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule, 2. der Abschluss eines grundständigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 LP, in dem die Lehr- und Prüfungssprache Englisch ist, 3. folgende Nachweise des Niveaus C1: <ol style="list-style-type: none"> a) TOEFL iBT –Internet-Based Testing: min. score 94 points (institutional code 8512, department code 80 “Other Social Sciences”) b) IELTS Academic: min. band score: 7.0 c) Cambridge English: <ol style="list-style-type: none"> aa) Advanced (CAE): min. Grade C; min. score on Cambridge English Scale: 180 bb) Proficiency (CPE): min. score on Cambridge English Scale: 180 d) TOEIC (proof of four skills): <ol style="list-style-type: none"> aa) Speaking: min. 180 points bb) Writing: min. 180 points cc) Listening: min. 490 points dd) Reading: min. 455 points
M.A. International Management Studies – BWL	<p>Die Zulassung für den Studiengang International Management Studies – BWL mit dem Abschluss Master of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cambridge English: <ol style="list-style-type: none"> a) FCE (First Certificate in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte b) CAE (Certificate in Advanced English): Mindestpunktzahl 173 Punkte

	<p>c) CPE (Certificate of Proficiency in English): Mindestpunktzahl 173 Punkte</p> <p>2. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5</p> <p>3. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte</p> <p>Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.</p> <p>Absolventinnen und Absolventen nicht deutschsprachiger Bachelorabschlüsse benötigen zudem einen Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Einschreibordnung.</p>
M.A. Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen	<p>Zum Weiterbildungsstudium kann zugelassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer über ein abgeschlossenes bildungswissenschaftliches Hochschulstudium (Erststudium) mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) verfügt und eine mindestens zweijährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann oder 2. wer eine berufliche Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher, oder als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit qualifiziertem Ergebnis, gemessen an einer Abschlussnote von mindestens 2,5, und eine fünfjährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann oder 3. wer eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung absolviert hat und mindestens eine dreijährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann. <p>Es gelten die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung.</p>
M.A. Kultur – Sprache – Medien	<p>Der Studiengang M.A. Kultur – Sprache – Medien setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache voraus, wobei hier abweichend von § 4 Absatz 2 der Einschreibordnung der Nachweis erfolgen muss, dass eine der beiden Sprachen auf Niveau C1 beherrscht wird, die andere auf B2 Niveau.</p> <p>ENGLISCH</p> <p>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wird über einen englischsprachigen Schulabschluss, ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache gleichberechtigt anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. C1 <ol style="list-style-type: none"> a) TELC Level C1 b) TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 94 Punkte c) TOEFL ITP: mindestens 627 Punkte d) IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score mindestens 7.0 e) Cambridge English: <ol style="list-style-type: none"> aa) Advanced (CAE): min. Grade C; min. score on Cambridge English Scale: 180 bb) Proficiency (CPE): min. score on Cambridge English Scale: 180 2. B2 <ol style="list-style-type: none"> a) TELC Level B2

	<p>b) TOEFL iBT – Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte c) TOEFL ITP: mindestens 543 Punkte d) IELTS Academic (International English Language Testing System): Band Score 6, 5 e) Cambridge English: FCE (First Certificate in English): Grade B</p> <p>Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.</p> <p>DEUTSCH</p> <p>Abweichend von § 4 Absatz 2 der Einschreibordnung gilt bezüglich der vorausgesetzten Deutschkenntnisse: Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird über einen deutschsprachigen Schulabschluss, ein deutschsprachiges Studium oder ein Deutsch-Sprachzertifikat geführt. Das zum Nachweis der Deutsch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der deutschen Sprache gleichberechtigt anerkannt:</p> <p>1. C1</p> <p>a) TestDaF TND Stufe 4 (mit der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen) b) Goethe-Zertifikat C1 c) DSH 2 (≥67%): Level C1 d) DSD II: Level C1 e) TELC "telc Deutsch C1 Hochschule". f) Deutsches Sprachdiplom der KMK – Zweite Stufe g) Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung (Feststellungsprüfung) h) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts i) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München</p> <p>2. B2</p> <p>a) TestDaF TND Stufe 4 b) Goethe-Zertifikat B2 c) DSH 1 (≥57%): Level B2 d) DSD 2: Level B2 e) TELC B2</p> <p>Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.</p>
M.A. Transformationsstudien	<p>Die Zulassung für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Deutschen und des Englischen voraus. Das zum Nachweis der Englisch-Sprachkenntnisse vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet vom Datum der Prüfung bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung beantragt wird. Folgende Zertifikate oder Mindestergebnisse in anerkannten Sprachtests werden als Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache gleichberechtigt anerkannt:</p> <p>1. Cambridge English:</p>

	<p>a) First (FCE): Mindestnote Grade B, Mindestpunktzahl 173 Punkte b) Advanced (CAE): Mindestpunktzahl 173 Punkte c) Proficiency (CPE): Mindestpunktzahl 173 Punkte 2. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6,5 3. TOEFL (Test of English as a Foreign Language) aa) iBt – Internet-Based Testing: Mindestpunktzahl 90 Punkte bb) ITP – Institutional Testing Programme: Mindestpunktzahl 600 Punkte</p> <p>Über die Anerkennung davon abweichender Nachweise als Äquivalente entscheidet der Zulassungsausschuss.</p>
M.Ed. Dualer Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik	<p>Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist neben den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung eine einschlägige pädagogische Berufspraxis von mindestens einem Jahr Vollzeitumfang, die nach dem Bachelorabschluss und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik ausgeübt wurde. Der Vollzeitumfang kann aus entsprechend längeren Phasen der Teilzeitberufstätigkeit bestehen. Als einschlägig gelten Früh-, Vorschul-, Schul- und Erwachsenenpädagogik, zum Beispiel berufsvorbereitende oder berufsbegleitende Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene; Heilpädagogik und Sozialpädagogik. In diesen Berufsfeldern sind jeweils erkennbar sonderpädagogische Bezüge nachzuweisen, das heißt Beratung, Prävention, Diagnostik, Unterricht und Förderung beziehungsweise Tätigkeiten in der schulischen und außerschulischen Inklusion.</p> <p>Abweichend von § 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Einschreibordnung benötigen Absolventinnen oder Absolventen nicht deutschsprachiger Bachelorabschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 2 für den Zugang zu diesem Studiengang zudem einen Nachweis ausreichender Deutscher Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 des Europäischen Referenzrahmens. Anerkannt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3, wenn alle Teilprüfungen mit dem Ergebnis der Stufe 3 absolviert wurden, 2. das Goethe-Zertifikat C2 (GDS/Großes Deutsches Sprachdiplom) oder 3. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C2“. <p>Es gelten die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung.</p>
M.Ed. Dualer Masterstudiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich- technische Wissenschaften)	<p>Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist neben den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung der Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.</p>
M.Ed. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufs-	<p>Der Teilstudiengang Dänisch im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums setzt den Nachweis über umfassende dänische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen Bachelorstudiengang Dänisch beziehungsweise einen abgeschlossenen Bachelorteilstudiengang Dänisch beziehungsweise ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.</p>

<p>bildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Dänisch</p>	
<p>M.Ed. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien und an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Englisch</p>	<p>Der Teilstudiengang Englisch im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums setzt den Nachweis über umfassende englische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Englisch/Anglistik oder einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Englisch/Anglistik oder ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.</p>
<p>M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Französisch</p>	<p>Der Teilstudiengang Französisch im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums setzt den Nachweis über umfassende französische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Französisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch), einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Französisch /Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch) bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.</p>
<p>M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen, an Gymnasien, an Sekundarschulen (Sek I und Sek II), Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft; Teilstudiengang: Spanisch</p>	<p>Der Teilstudiengang Spanisch im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums setzt den Nachweis über umfassende spanische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Spanisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch), einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Spanisch/Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch) bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.</p>

<p>M.Ed. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik</p>	<p>Der Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) setzt den Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraus. Der Nachweis muss bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erbracht sein.</p>
<p>M.Ed. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: Englisch</p>	<p>Der Teilstudiengang Englisch im Rahmen des M.Ed.-Studiengangs Master of Vocational Education/ Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) setzt den Nachweis über gute englische Sprachkompetenz voraus. Der Nachweis wird geführt durch einen mindestens 6 Monate umfassenden Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder durch einen Notendurchschnitt von mindestens 11 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe. In allen anderen Fällen ist das erfolgreiche Absolvieren eines Prüfungsgesprächs mit zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern Voraussetzung für die Zulassung.</p>
<p>M.Ed. Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft</p>	<p>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education ist neben den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft beziehungsweise eines mindestens einjährigen Betriebspraktikums im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Der Nachweis hierüber erfolgt spätestens zur Anmeldung der Master Thesis.</p>
<p>M.Eng. Energie und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management</p>	<p>Der Studiengang M.Eng. Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management setzt den Nachweis eines Auslandssemesters im nicht deutschsprachigen Ausland sowie den Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse voraus. Zu den berufspraktischen und sprachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Energie- und Umweltmanagement zählen neben den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens vierjährigen Bachelorstudiengangs in einem Entwicklungs- oder Schwellenland zum Wirtschaftsingenieur und eine mindestens zweijährige anschließende einschlägige Berufspraxis oder 2. ein weit überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens vierjährigen Bachelorstudiengangs in einem Entwicklungs- oder Schwellenland zum Ingenieur und eine mindestens zweijährige anschließende einschlägige Berufspraxis und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der ökonomischen Brückenkurse für den Studiengang und 3. der Nachweis guter bis sehr guter Englischkenntnisse (z.B. nachgewiesen durch Leistungen im Rahmen der allgemeinen Hochschulreife oder durch anerkannte internationale Tests wie dem amerikanischen TOEFL Test), <p>Es gelten die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung.</p>

§ 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten

(1) Die in § 2 genannten Nachweise sind der Zulassungsstelle zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen, soweit nicht hiervon abweichend in § 2 hinsichtlich der dort aufgeführten Studiengänge ausdrücklich geregelt ist, dass die jeweils bestimmten Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können. Sind die geforderten Kenntnisse zum Bewerbungsschluss nachzuweisen und wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, sind die Teilnahme am Auswahlverfahren und die Zulassung ausgeschlossen. Für die fristgerechte Vorlage der Nachweise sind ausschließlich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber verantwortlich.

(2) Nachweise, die keinen deutlichen Aufschluss über die geforderten Kenntnisse beinhalten, müssen den Zulassungsausschüssen zur Anerkennung vorgelegt werden. Das Anerkennungsschreiben ist dem Nachweis beizufügen und der Zulassungsstelle bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen.

(3) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Studierenden sowie des technisch-administrativen Personals. Sie werden aus der Mitte der Prüfungsausschüsse gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Für Beschlüsse gilt § 15 Hochschulgesetz (HSG).

(4) In den Fällen, in denen Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können, sind für die Überwachung der Einhaltung der Nachweispflicht die Zulassungsausschüsse zuständig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg vom 28. Mai 2013 (NBI. MBW Schl.-H., S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5), außer Kraft.

Flensburg, den 10. Januar 2022

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg